

## Sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften 315

über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Erteilung und Einholung von Auskünften finden die gleichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Auf Ersuchen des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung sind Zeugen und Sachverständige durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie gültigen Strafverfahrensvorschriften eidlich zu vernehmen.

### § 9

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnisse.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden.

### § 10

(1) Wer Gegenstände, insbesondere Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher im Besitz hat, die als Beweismittel für die Untersuchung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung von Bedeutung sein können, ist verpflichtet, diese dem Minister oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf Verlangen zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Zuwiderhandelnden überlassen hat.

(2) In dringenden Fällen können die Vorlegung und die Einsicht unmittelbar erzwungen werden.

### § H

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne einen nach § 8 Abs. 1 oder 2 zulässigen Grund ihr Zeugnis oder